

**Bekanntmachung
der Stadt Balve**

**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach,
Hönne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr
(ME_RUH_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-021**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Mittlere Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich u. a auch auf Flächen in der Stadt Balve.

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den bei der Stadt Balve sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung der Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) findet in der Zeit vom

27. Januar 2020

bis einschließlich 31. März 2020

montags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr

dienstags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 45, 58802 Balve statt.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: www.bra.nrw.de/4439693 zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **14.04.2020** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Balve oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-021** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Balve, den 09.01.2020

Der Bürgermeister

H. Mühling